

Birkhoff

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

86. BAND



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
41. 26. I. 83 VIII ZR 258/81	Ist eine zwischen dem Schuldner und dem Drittschuldner in einem Prozeß streitige Forderung gepfändet worden, dann kann, wenn die Pfändung im Prozeß nicht beachtet worden und daher ein Urteil auf Leistung an den Schuldner ergangen ist, der Drittschuldner, der aufgrund des Urteils an den Schuldner gezahlt hat, dem Pfändungsgläubiger gegenüber nicht wirksam Erfüllung einwenden.	337
42. 26. I. 83 VIII ZR 257/81	a) Eine Pfandrechtsbestellung für eine künftige Forderung wird — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Forderung — mit der Einigung und der Übergabe der Pfandsache an den Gläubiger wirksam. Sie ist deshalb nur dann im Konkurs des Schuldners nach § 30 KO anfechtbar, wenn Einigung oder Übergabe in der Krise erfolgten. b) Bei einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft haben die Gesellschafter Mitbesitz an den der Gesellschaft überlassenen Sachen.	340
43. 26. I. 83 VIII ZR 254/81	Wird eine an sich auch im Konkurs zulässige Aufrechnung angefochten, weil die Aufrechnungslage in anfechtbarer Weise vor der Konkurseröffnung herbeigeführt worden ist (BGHZ 58, 108, 113), so beginnt die Anfechtungsfrist erst mit der Erklärung der Aufrechnung.	349
44. 27. I. 83 III ZR 131/81	Beruht die Rechtswidrigkeit einer Baugenehmigung auf der Verletzung baurechtlicher Vorschriften, die keinen nachbarschützenden Charakter haben, so kann der »betroffene« Nachbar Schadensersatz weder nach § 41 Satz 1 Buchst. b) OBG (heute § 39 OBG) noch nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839 BGO, Art. 34 GG) verlangen (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 12. Oktober 1978 — III ZR 162/76 = NJW 1979, 34 = LM BGB § 852 Nr. 34)	356
45. 31. I. 83 II ZR 288/81	Die Verpflichtung, Mitgliedschaftsrechte an einer Personengesellschaft zu übertragen oder zu erwerben, bedarf grundsätzlich auch dann nicht der notariellen Form, wenn das Gesellschaftsvermögen im wesentlichen aus Grundbesitz besteht.	367

Nr.	Seite
46. 8. II. 83 VI ZR 201/81	Die Schätzung des Unterhaltsbedarfs der Hinterbliebenen einer getöteten Ehefrau und Mutter orientiert sich in der Regel an der <i>Netto-Vergütung</i> einer vergleichbaren Ersatzkraft. Dem kann bei gebotener Pauschalierung ein Abschlag von 30 % vom Brutto-Lohn entsprechen. 372
47. 9. II. 83 IV a ZR 87/81	Bei Verkauf des letzten noch verbliebenen Erbanteils an den Erwerber der anderen Erbanteile steht einem Miterben, der seinen Erbanteil schon vorher veräußert und übertragen hat, kein Vorkaufsrecht zu. 379
48. 9. II. 83 VIII ZR 305/81	Ein Vergleichsgläubiger kann gegen den von ihm geschuldeten Pachtzins für den Pachtgebrauch, der ihm nach Vergleichseröffnung gewährt wird, grundsätzlich nicht mit dem die Vergleichsquote übersteigenden Teil seiner Gegenforderung aufrechnen. 382
49. 10. II. 83 I ZR 114/81	a) Zur Frage des Vorliegens »direkter Schäden« (Sachschäden, Güterschäden) im Sinne des § 29 KVO. b) Die Ersatzpflicht des Unternehmers in den Fällen des § 29 KVO 1. Alternative erstreckt sich auch auf die am Transportgut nur mittelbar verursachten Schäden (hier Wertminderung von Röstkaffee durch Frischeverlust als mittelbare Folge eines Transportunfalls). 387
50. 10. II. 83 V ZR 18/82	Wird nach Vorlage einer weiteren Beschwerde an den Bundesgerichtshof der angefochtenen Beanstandungsverfügung des Grundbuchamts Rechnung getragen, bleibt die Beschwerde zulässig, soweit die Beschwerdeführer sie auf den Kostenpunkt beschränken. Miteigentümer eines Grundstücks können durch einen dinglichen Vertrag Wohnungseigentum nach § 3 WEG auch in der Weise begründen, daß sie sowohl die Zahl der Miteigentumsanteile verändern (zusammenlegen) als auch diesen (neuen) Anteilen jeweils das Sondereigentum an einer Wohnung zuordnen. . . . 393